



Meisterpräsenz im Gesundheitshandwerk

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 16.06.2016 (Az. I ZR 46/16 – Sporthopaedicum) Feststellungen zum Erfordernis der Meisterpräsenz im Gesundheitshandwerk getroffen – und zwar für den ganz speziellen, in der Praxis aber nicht seltenen, Fall der Ausübung vollhandwerklicher Tätigkeiten in Räumlichkeiten innerhalb einer Facharztpraxis.

Konkret ging es in der Sache um einen Orthopädietechniker, dem zusätzlich zum eigenen Sanitätshaus Räumlichkeiten innerhalb einer orthopädischen Facharztpraxis zur Verfügung standen. Diese Raumnutzung sieht der BGH als Zweig- beziehungsweise Außenstelle an, die dem Gebot der Meisterpräsenz unterliegt, wenn dort wesentliche Tätigkeiten des Orthopädietechnikerhandwerkes erbracht werden. Letzteres wird die Vorinstanz, das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg, nun noch einmal zu prüfen haben. Die Nürnberger Richter waren in ihrer Entscheidung vom 27.01.2015 (Az. 3 U 2001/13) davon ausgegangen, dass die Anwesenheit eines Meisters in den Praxisräumen generell nicht erforderlich sei, weil es sich um einen von dem Gebot der Meisterpräsenz befreiten Nebenbetrieb handle, in dem eine handwerksmäßige Tätigkeit nur in unerheblichem Umfang ausgeübt werde. Wegen seiner davon abweichenden Einschätzung hat der BGH die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurückverwiesen.

Ferner sieht der BGH in dem Überlassen des Raumes durch den Arzt und der Duldung von Schildern, die den Weg zu diesem Raum weisen, im konkreten Fall eine unzulässige Empfehlung im Sinne der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns. An diesem Verstoß kann bei Vorsatz auch der Leistungserbringer, der einen Raum in der Praxis zur Erbringung von Leistungen für sich nutzt, als Anstifter oder Teilnehmer haften.

Die rechtlichen Grenzen, die der BGH in seinem Urteil aufzeigt, sind bei der Ausgestaltung einer Zusammenarbeit von Leistungserbringern und Ärzten stets zu berücksichtigen – also auch, wenn Hörakustiker Leistungen in den Räumlichkeiten einer Hals-Nasen-Ohren(HNO)-Praxis erbringen.

*Sabine Siekmann ·
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*